

ZENDAS Aktuell

09.04.2026

Liebe Datenschutzinteressierte,

wir hoffen, Sie hatten ein paar schöne freie Tage über Ostern und können sich nun mit neuem Schwung (auch) den datenschutzrechtlichen Themen widmen.

Wir haben uns in der letzten Zeit viel mit den Ende Februar in Kraft getretenen Änderungen des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes beschäftigt (schon in unserem letzten Newsletter haben wir berichtet). Die Änderungen machen einige Aktualisierungen an unseren Webseiten nötig: So haben sie Auswirkungen auf die Verantwortlichkeiten bei der Übermittlung von Daten an andere Stellen (unser Anfragetool), bei der zweckändernden Nutzung (z.B. bei so genannten Screening-Anfragen und bei einer Mitteilung über den Entzug des Doktorgrades) und beim Einsatz von KI (z.B. bei der Protokollerstellung und maschinellen Übersetzungen).

Damit es aber auch den Lesern außerhalb Baden-Württembergs nicht langweilig wird, haben wir einiges Neues rund um den Auskunftsanspruch: Ein EuGH-Urteil zum exzessiven Auskunftsanspruch, die Beschäftigung mit der Frage, wie man bei der Auskunft eigentlich mit den Daten umgeht, die durch den Auskunftsanspruch erst entstehen und mit dem Thema, welche Rolle der Auskunftsanspruch der DS-GVO im Rahmen eines Promotionsverfahrens spielt.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Auskunftsanspruch im Rahmen eines Promotionsverfahrens – Recht auf Kopien von Gutachten

Es kommt immer wieder vor, dass Doktorandinnen oder Doktoranden Auskunft, Einsicht oder Herausgabe der Gutachten zu ihrer Dissertation verlangen. Manchmal sehen Promotionsordnungen ein Einsichtsrecht vor, manchmal nicht. Manchmal ist dieses Recht auf einen Zeitpunkt nach der

mündlichen Prüfung begrenzt, manchmal besteht es unbegrenzt. Doch unabhängig von einer Regelung in einer Hochschulsatzung, greift hier nicht auch der Auskunftsanspruch und das Recht auf Kopie nach Art. 15 der DS-GVO? Mit dieser Frage beschäftigt sich unsere neue Webseite:

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/promotionsverfahren_akteneinsicht.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu:

<https://www.zendas.de/zendas/abo.html>

Info-Server Aktuell

Verantwortlichkeit für Prüfung von Ersuchen inländischer Stellen und neue Tatbestände zur Zweckänderung

Auf Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes in Baden-Württemberg vor wenigen Wochen hatten wir bereits hingewiesen. Darin enthalten ist auch eine Änderung der Tatbestände, bei denen eine zweckändernde Nutzung personenbezogener Daten zulässig ist. Außerdem neu geregelt wurde die Verantwortungsverteilung bei Übermittlungen auf Ersuchen inländischer Stellen. Dies hat in unserem Anfragetool eine Änderung mehrerer Webseiten nach sich gezogen: Auf den allgemeinen Informationen dazu

haben wir vor allem die Ausführungen zur Verantwortlichkeit bei der Prüfung der „Doppeltür“ überarbeitet, bei den einzelnen anfragenden Stellen haben wir vor allem damit zu tun gehabt, Ziffern von Absätzen zu ändern. Inhaltlich gab es aber auch Änderungen, vor allem beim Amt für öffentliche Ordnung, bei der Rentenversicherung (Waisenrente) und beim Rechtsanwalt. Dies führt nicht notwendig zu einem anderen Ergebnis, aber zumindest die Argumentation war anzupassen.

<https://www.zendas.de/service/verwaltung/index.html>

Update: Screening-Anfragen

Die Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes sind auch der Grund für eine weitere Überarbeitung. Eine zweckändernde Nutzung kann neuerdings auch zulässig sein, wenn sie offensichtlich im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zur Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung

nicht erteilen würde. Einen solchen Tatbestand gab es zu Zeiten vor Geltung der DSGVO schon einmal im LDSG. Diesen muss man zumindest in bestimmten Konstellationen bei Screening-Anfragen ansprechen – wobei sich (Achtung Spoiler!) nichts am Ergebnis ändert.

<https://www.zendas.de/recht/bewertung/screeninganfragen.html>

Info-Server Aktuell

Update: Mitteilung über Entzug eines Hochschulgrades

Auch bei unseren Überlegungen, wie aus datenschutzrechtlicher Sicht die Mitteilung über den Entzug des Doktorgrades zu werten ist, spielen die Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes eine Rolle – und zwar auch hier die Überarbeitung der Regelungen über die zweckändernde Nutzung.

Sie sind nicht grundlegend, aber im Dokument, das den Fall der Mitteilung an die arbeitgebende Stelle betrachtet, sind die Änderungen etwas umfangreicher gewesen. Alle Fallbeispiele haben wir aktualisiert, soweit es durch die Rechtsänderungen notwendig wurde.

https://www.zendas.de/recht/bewertung/entzug_hochschulgrad.html

Juhu! Die KI schreibt mir jetzt erst recht das Protokoll!

Bereits im Newsletter 01/26 hatten wir vorgestellt, dass eine KI-gestützte Protokollerstellung für öffentliche Stellen in Baden-Württemberg sehr differenziert betrachtet werden muss. Inzwischen hat der Landesgesetzgeber Rechtsvorschriften zum Einsatz von KI erlassen. Diese beseitigen zwar nicht alle Rechtsprobleme, die sich bei der Protokollerstellung mit KI ergeben, aber zumindest einige. So kann man bei entsprechender Argumentation vertreten, dass

die KI-gestützte Protokollerstellung grundsätzlich zulässig ist. Aufgrund dieser spezifische baden-württembergische Rechtslage haben wir unser Dokument überarbeitet. Hochschulen in anderen Bundesländern mögen die Ausführungen als Ausgangspunkt für die Betrachtung im eigenen Land dienen. Außerdem hat sich kürzlich der LfDI Baden-Württemberg in einem Podcast zu dem Thema geäußert. Auch diesen haben wir auf unserer Webseite verlinkt.

https://www.zendas.de/themen/ki/protokollerstellung_ki.html

LDSG-Änderungen wirken auch bei maschineller Übersetzung

Die Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes zum Einsatz von KI haben auch Auswirkungen auf die Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen auf unserer bestehenden Webseite: Die Rechtslage in Baden-Württemberg wird eindeutiger. Außerdem hat ein

bekannter Anbieter von Übersetzungsdiensten, der bislang ausschließlich eigene Systeme eingesetzt hatte, angekündigt, zukünftig Amazon Web Services in die technische Infrastruktur einzubinden.

<https://www.zendas.de/themen/ki/uebersetzt.html>

Info-Server Aktuell

EuGH-Urteil: Exzessive Anträge einer betroffenen Person

Mit der Frage, ob bereits der erste Antrag auf Auskunft exzessiv im Sinne der DSGVO sein kann, hat sich der EuGH in seinem Urteil vom 19.03.2026 (C-526/24; Brillen Rottler GmbH & Co. KG gegen TC) befasst. Die betroffene Person hatte sich mit

Angabe von personenbezogenen Daten in einen Newsletter eingetragen und 13 Tage später Auskunft verlangt. Dieses Urteil haben wir auf unserer bestehenden Webseite ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/antraege_unbegrundet.html

Auskunftsanspruch: Daten aus der Geltendmachung des Anspruchs vergessen?

Wer schon Ansprüche auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO bearbeitet hat, ist bestimmt schon über diese Frage gestolpert: Was ist eigentlich mit den Daten, die bei der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs eingegangen sind? Muss man die in die Auskunft einbeziehen? Besonders offensichtlich wird diese Frage, wenn der Verantwortliche

sonst keine Daten über die betroffene Person verarbeitet und eigentlich eine Negativauskunft erteilen müsste. Die österreichische Datenschutzaufsicht hat sich zu dieser Frage in einer Entscheidung positioniert. Wir haben diese auf unserer Webseite zum Umfang des Auskunftsrechts vorgestellt:

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/auskunftsrecht_umfang.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3689
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de>

Newsletter herausgegeben von: ZENDAS
Verantwortlich: Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team